

Konzept der Jugendräume in der Verbandsgemeinde Wirges

Grundlage ist § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Stand 01.09.2018

Ziele der kommunalen Jugendarbeit

- Informelle Bildung: Kultur- und Freizeitangebote und Brauchtumpflege
- Integration unterschiedlicher sozialer Gruppen, sowie jung und älter
- Treffpunkt für soziale Kontakte
- Integration der Jugend ins Stadt/Dorfleben, Heimatbindung entwickeln
- Beteiligung, Partizipation und Netzwerkarbeit
- Der Jugendtreff als Lernfeld für Gruppenprozesse, Eigenverantwortlichkeit und Verantwortung gegenüber Mitmenschen

Die Jugendräume

Jugendräume sind Eigentum der Kommune. Durch aktive Jugendarbeit entsteht der Jugendtreff in Trägerschaft der Kommune. Der Träger hat:

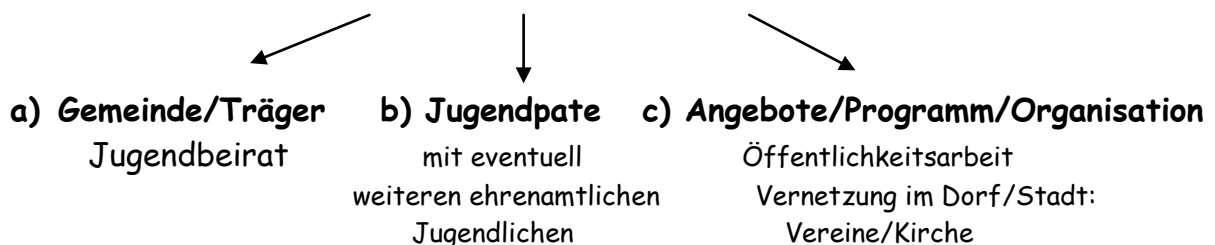
- das Hausrecht
- die Weisungsbefugnis
- die Aufsichtspflicht
- die Gemeinde überträgt diese Rechte und Pflichten an ihren Jugendtreffbetreuer/Jugendpaten. Aufwandsentschädigung wird bezahlt.
- durch die Übertragung erlöschen die Rechte und Pflichten für die Stadt, bzw. Ortsgemeinde nicht

Aufgaben des Generationenbüros der Verbandsgemeinde

Mitwirkung bei der Errichtung neuer Jugendräume, Begleitung der Jugendtreffarbeit, fachliche Beratung der Kommunen, Unterstützung der Jugendraumbetreuer.

Organisationsstruktur eines Jugendraums

Die drei Säulen des Jugendtreffs:



Fachliche Begleitung, Beratung und Fortbildungen für alle Akteure durch die hauptamtliche pädagogische Fachkraft des Generationenbüros

Aufgabenprofil ehrenamtliche Jugendbetreuer(in)

Stand 01.09.2018

Die Ortsgemeinde überträgt während der Öffnungszeiten des Jugendtreffs

1. das Hausrecht (Aushändigung des Jugendraumschlüssels)
2. die Weisungsbefugnis
3. die Aufsichtspflicht

Wir erwarten von Ihnen eine kreative, selbstständige Leitung des Treffs.

Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, der Stadt/Ortsgemeinde und dem Generationenbüro der Verbandsgemeinde geschehen.

Mit der Treffleitung sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Programmplanung zusammen mit den Jugendlichen
2. Zeitnahe Ausschreibung und Veröffentlichung der Angebote (Amtsblatt, Plakate)
3. Führen einer Anwesenheitsliste
4. Verwaltung der Getränke
5. Zwei Mal jährlich: Reflexion der Treffarbeit und Entwicklung von Themen/Zielen.
6. Zwei Mal jährlich: einen Bericht erstellen (Besucherzahlen, Angebote, neue Ziele)
7. Zuverlässiges, pünktliches Öffnen und Schließen des Jugendraums
8. Verantwortung für die Räume, das Inventar und das Spielmaterial. (bei Verlassen des Jugendraums Türen und Fenster schließen, Sauberkeit, Müll wegbringen u. ä.)
9. Besonderheiten sind sofort an den Stadt-/OrtsbürgermeisterIn zu melden, beispielsweise Sachbeschädigungen, Unfälle, Gewalt o. ä.

Aufgaben bezüglich der Jugendlichen

- Einen guten "Draht" zu den Treffbesuchern finden und pflegen.
- Eine dem Alter der Treffbesucher entsprechende Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht
- Gemeinsam mit den Jugendlichen das Angebot des Jugendtreffs gestalten und durchführen.
- Im Jahresverlauf sollen einige größere Aktionen stattfinden. Das können Fahrten und Ausflüge oder Musik-Events sein, auch in Kooperation mit dem Generationenbüro, oder aktive Mitwirkung bei Vereinsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Stadt/Ortsgemeinde o. ä.
- Organisatorische Aufgaben mit den Treffbesuchern besprechen und in angemessener Form delegieren. (Aufräumen, Reinigung, Müllentsorgung u.ä.)

Anknüpfend an die Interessen der Jugend sollen

- ✚ Selbstbestimmung,
- ✚ gesellschaftliche Mitverantwortung,
- ✚ soziales Engagement und
- ✚ Kreativität

angeregt und gefördert werden.

Im Kontakt und dem Handeln mit den jungen Menschen hat das **Prinzip "fördern und fordern"** Priorität.